

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke „IPHONE“ (Anmeldung Nr. 5 562 822) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38, 41 und 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „IPHONE“ (Anmeldung Nr. 2 901 007) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Ansicht der Klägerin verstößt die angefochtene Entscheidung gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer diese Bestimmungen auf die streitige Marke fehlerhaft angewandt habe.

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — ClientEarth/Rat

(Rechtssache T-452/10)

(2010/C 328/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Hockman QC, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Beklagte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ verstoßen hat;
- festzustellen, dass der Rat dadurch gegen Art. 294 Abs. 6 AEUV verstoßen hat, dass er das Europäische Parlament nicht vollständig über die Gründe informiert hat, die zur Festlegung seines Standpunkts in erster Lesung geführt haben;
- die angefochtene Entscheidung vom 26. Juli 2010 (Ref. 15/c/01/10) aufzuheben, mit der der Rat nach Art. 8 Abs.

3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen abschlägigen Bescheid erteilt hat und damit das Dokument Nr. 6865/09 zurückhält;

- dem Beklagten aufzugeben, das angeforderte Dokument zugänglich zu machen;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin nach Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 2010, mit der der Beklagte der Klägerin keinen Zugang zu Dokument Nr. 6865/09 gewährt hat, das die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zu einem Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und insbesondere die im Cashman-Bericht enthaltenen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments enthält.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Art. 294 Abs. 6 AEUV. Die Verbreitung des angeforderten Rechtsgutachtens würde weder den Schutz der Rechtsberatung noch das Recht des Rates, offene, objektive und umfassende Rechtsberatung anzufordern, beeinträchtigen. Die Phase der ersten Lesung im Rechtssetzungsverfahren sollte die Verbreitung von Rechtsgutachten zur Statthaftigkeit von Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments umfassen.

Zweitens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Art. 4 Abs. 3 gelte nicht für den Schutz der Rechtsberatung. Auch wenn dies so wäre, würde die Verbreitung des angeforderten Rechtsgutachtens den Entscheidungsprozess des Rates nicht ernstlich beeinträchtigen. Die Verbreitung würde die Fähigkeit des Juristischen Dienstes, die Position des Rates in Gerichtsverfahren frei von äußerer Beeinflussung zu vertreten, und die Unabhängigkeit des Juristischen Dienstes des Rates nicht beeinträchtigen und die internen Beratungen des Rates über die Änderungen des Parlaments nicht behindern.

Weiter verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 4 Abs. 2 letzter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da nicht beurteilt worden sei, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, und keine ausführliche Begründung für die Ablehnung gegeben worden sei. Der Rat wiege den Schutz der Rechtsberatung gegen das allgemeine Interesse daran, das Dokument zugänglich zu machen, nicht im Licht der Vorteile ab, die sich aus der größeren Transparenz und dadurch ergäben, dass Zugang zu den angeforderten Rechtsgutachten eine bessere Beteiligung der Bürger an der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ermöglichen würde, die die breite Öffentlichkeit betreffe, da sie ihnen die Grundlage für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der EU-Organe biete.

Schließlich verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da sie teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten versage.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development/Kommission

(Rechtssache T-453/10)

(2010/C 328/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Northern Ireland Department of Agriculture and Rural Development (Belfast, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Brown, Solicitor und D. Wyatt QC, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss Nr. 2010/399/EU (¹) der Kommission (bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2010) 4894) vom 15. Juli 2010 für nichtig zu erklären, soweit der Antrag bezüglich der pauschalen Berichtigung der Ausgaben um 5 % in Höhe von 18 600 258,71 Euro, die in Nordirland im Laufe des Haushaltsjahres 2007 getätigt wurden, betroffen ist, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger gemäß Art. 263 AEUV die teilweise Nichtigkeitsklärung des Beschlusses Nr. 2010/399/EU der Kommission (bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2010) 4894) vom 15. Juli 2010, soweit er den Antrag bezüglich der pauschalen Berichtigung der Ausgaben um 5 % in Höhe von 18 600 258,71 Euro, die in Nordirland im Laufe des Haushaltsjahres 2007 getätigt worden seien, von der Finanzierung der Europäischen Union ausschließt.

Zur Unterstützung seiner Klage bringt der Kläger folgende Klagegründe vor:

Erstens beruhe der Beschluss der Kommission bezüglich des streitigen Eintrags auf Rechts- und Tatsachenfehlern, da die von ihr festgestellten Mängel bei den Kontrollen und die möglichen Folgen für die Meldung der zuschussfähigen Hektarflächen im Laufe dem Antragsjahres 2006 keine Verlustgefahr von 5 % der für dieses Jahr in Nordirland insgesamt relevanten Aus-

gaben begründen könnten. Solche überschüssigen Meldungen könnten die Referenzbeträge nicht erhöhen, die von den Zahlungen der Betriebsinhaber in den Jahren 2000-2002 abgeleitet worden seien, so dass sie nur die Zahl und nicht den Wert der in 2006 festgesetzten Zahlungsansprüche erhöhen könnten. Ungefähr 78 % des Betrags der Zahlungsansprüche, die gewährt und zwischen den von den Betriebsinhabern im Jahr 2005 angemeldeten zuschussfähigen Hektarflächen aufgeteilt worden seien, seien durch die Zahlungen der in den Jahren 2000-2002 betroffenen Betriebsinhaber bestimmt worden. Dieser Betrag bliebe von den bei der Feststellung der Zahl der zuschussfähigen Hektarflächen im Jahr 2005 gemachten Fehlern, die 2006 wiederholt worden seien, unberührt. Darüber hinaus seien die Bestimmungen für Kürzungen und Ausschlüsse oder Sanktionen anwendbar, vorbehaltlich des Grundsatzes der nachträglichen Berichtigung der Zahlungsansprüche und vorbehaltlich des Grundsatzes, dass bei einer überschüssigen Meldung von zuschussfähigen Hektarflächen und Zahlungsansprüchen durch einen Betriebsinhaber keine Geldbuße erhoben werde, wenn das als zuschussfähig bestimmte Gebiet ausreichend sei, um alle Zahlungsansprüche auszulösen, auf die er tatsächlich Anspruch habe. Die Kommission habe die Bestimmungen, auf denen diese Grundsätze beruhten, falsch ausgelegt und demzufolge die von den Betriebsinhabern in Nordirland zurückzufordernden Beträge aufgrund der überschüssigen Meldung während des Antragsjahres 2006 deutlich überschätzt.

Darüber hinaus habe die Kommission den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, da sie den wahrscheinlichen Verlust auf 5 % der insgesamt getätigten Ausgaben geschätzt habe, obwohl in Fällen, in denen eine genaue Einschätzung der Verluste für die von der Europäischen Union finanzierten Fonds nicht möglich sei, das zugrundeliegende Prinzip anzuwenden sei, dass die Berichtigungsrate in deutlichem Verhältnis zum wahrscheinlichen Verlust stehen müsse. Die von der Kommission gemachte Einschätzung basiere auf zwei fehlerhaften Annahmen. Erstens sei es ohne Bedeutung, dass Fehler in der Überbewertung der zuschussfähigen Fläche in den Jahren 2005 und 2006 keine negative Auswirkung auf ungefähr 78 % der gesamten, den Betriebsinhabern gewährten Zahlungsansprüche haben und demzufolge keine Gefahr für die Finanzierung in solch einem Ausmaß darstellen könnten. Zweitens habe die Kommission die von den Betriebsinhabern in Nordirland bei der überschüssigen Meldung im Jahr 2006 zurückzufordernden Beträge deutlich überschätzt. Da die Anwendung einer pauschalen Kürzung von 5 % durch die Kommission auf einer deutlichen Überschätzung des tatsächlich wahrscheinlichen Verlustes der von der Europäischen Union finanzierten Fonds beruhe, folge daraus schließlich, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles eine pauschale Kürzung von 5 % exzessiv und daher unverhältnismäßig sei.

(¹) Beschluss der Kommission vom 15. Juli 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4894).